



**ZEFIS**  
Zentrum für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis

## **Verein zur Förderung des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis e.V. (ZEFIS-FV)**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: "Verein zur Förderung des Rheinland-pfälzischen Zentrums für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis (ZEFIS-FV)".

(2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".<sup>1</sup> Der Sitz des Vereins ist Trier. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Ausschließliche und unmittelbare Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Erziehung insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts.

(2) Der Verein verwirklicht die Zwecke nach Abs. 1 insbesondere dadurch, dass er das durch den Kooperationsvertrag der Universität Trier sowie der Fachhochschulen Trier und Koblenz vom 20. Oktober 2009 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung (§ 93 HochSchG RLP) errichtete Rheinland-pfälzische Zentrum für Insolvenzrecht und Sanierungspraxis – nachfolgend: ZEFIS – bei der Durchführung seiner Ziele unterstützt, soweit diese ihrerseits ausschließlich und unmittelbar auf die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung und Erziehung insbesondere auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts gerichtet sind. Der Verein fördert in diesem Rahmen insbesondere Forschungsvorhaben sowie Einzelprojekte und -veranstaltungen durch finanzielle Zuwendungen, Vergabe von Forschungsaufträgen, Sachanschaffungen sowie durch Personalmittel.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<sup>2</sup> Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

---

<sup>1</sup> Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich (Reg.-Nr. VR 40564).

<sup>2</sup> Steuerliche Gemeinnützigkeit bescheinigt durch das Finanzamt Trier am 2.3. 2010 (SteuerNr 42/661/1231/1).

Kontakt: ZEFIS-FV, c/o Prof. Dr. Diederich Eckardt, Universität Trier, D-54286 Trier  
Tel. 0651/201-2573, Fax 03212/1260155, E-Mail: zefis@zefis.org, www.zefis.org



### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat korporative und persönliche Mitglieder. Korporative Mitglieder können Personenzusammenschlüsse, Unternehmen, Unternehmensverbände, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf die Rechtsform sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie durch Tod bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

### **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ende des Geschäftsjahrs schriftlich erklärt werden.

### **§ 6 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

(3) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

### **§ 7 Beitrag**

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgelegt.<sup>3</sup> Der Beitrag ist zum 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.

(2) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel.

---

<sup>3</sup> Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12. 2009 beträgt der Jahresbeitrag für natürliche Personen jährlich 250,- EUR (Studenten, Referendare und Promovierende jährlich 25,- EUR), für korporative Mitglieder jährlich 500,- EUR.



## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**<sup>4</sup>

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Stellvertreter, einem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Direktor des ZEFIS ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt gewählt. Die Amtszeit endet am Schluss der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so wird für die Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die verbleibenden Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies beantragt. Ansonsten ist die Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Nachgewählte Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorsitzende kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen der Mitgliederversammlung fest und leitet die Sitzungen.

(3) Der Vorsitzende des Vereins und der Vorsitzende des Vorstands des ZEFIS berichten der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins und des ZEFIS während des Zeitraums

---

<sup>4</sup> Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formen verzichtet. Aussagen über das Geschlecht der Benannten werden hierdurch nicht getroffen.



seit der letzten Mitgliederversammlung.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands. Sie kann einen Rechnungsprüfer bestellen, der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist. Außerdem obliegt ihr die Entscheidung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden – mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 12) und die Auflösung des Vereins (§ 13) – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 13 bleibt unberührt.

(6) Jedes persönliche oder korporative Mitglied hat eine Stimme, es sei denn, es ist zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung länger als 6 Monate mit einem fälligen Mitgliedsbeitrag im Rückstand. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, soweit sie auf andere stimmberechtigte Mitglieder erfolgen und dem Leiter der Mitgliederversammlung schriftlich nachgewiesen werden.

(7) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder verlangt wird.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist alsbald, längstens innerhalb von 3 Monaten, ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern zugeleitet wird.

### **§ 11 Beirat**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, welche die verschiedenen Interessensbereiche des Vereins repräsentieren sollen und nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat auf Vorschlag des Vorstands für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.



(3) Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

(5) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. § 13 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in Abs. 2 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die Universität Trier und die Fachhochschulen Trier und Koblenz oder deren jeweilige Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Insolvenz- und Sanierungsrechts, zu verwenden haben.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn der Verein keinen steuerbegünstigten Zweck mehr verfolgt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Gründungsversammlung in Kraft.<sup>5</sup>

Trier, den 15. Dezember 2009

gez. Prof. Dr. Diederich Eckardt  
Protokollführer

gez. Dipl.-Kfm. Christoph Hillebrand  
Vorsitzender

---

<sup>5</sup> Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.12.2009 in Trier einstimmig beschlossen. Mit Wirkung vom 24.2. 2010 wurde § 13 Abs. 4 angefügt.